



Kindergarten St. Matthäus
Regensburg

Kinderschutzkonzept

Stand Juni 2025

Ev.-Lutherischer Kindergarten St. Matthäus
Frau Marion Scharf, Kindergartenleitung

Graf-Spee-Str. 1
93053 Regensburg
kita.stmatthaeus.r@elkb.de
0941/72002

Träger:
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus
Herr Hannes Wagner, Pfarrer

Graf-Spee-Str. 1
93053 Regensburg
hannes.wagner@elkb.de
0941/73871

Verantwortlich für das Kinderschutzkonzept ist der Träger
Konzepterarbeitung durch das pädagogische Team St. Matthäus

Die vorliegende Konzeption ist keine endgültige Fassung. Sie wird fortlaufend überarbeitet. Sie orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Grundlage bilden der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die gesetzlichen Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen in Bayern.



Inhaltsverzeichnis

<u>VORWORT</u>	4
<u>1. KINDERSCHUTZ</u>	5
<u>1.1. Rechtliche Grundlagen</u>	5
<u>1.2. Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen Kita</u>	6
<u>1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung</u>	6
<u>1.4. Kinderschutzbeauftragte</u>	7
<u>2. GRUNDLAGEN</u>	7
<u>2.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale</u>	7
<u>2.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen</u>	8
<u>2.3. Übergriffe</u>	8
<u>2.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt</u>	8
<u>2.5. Verhaltensampel</u>	8
<u>2.3. Täter*innenstrategien</u>	9
<u>3. RISIKOANALYSE</u>	10
<u>3.1. Das Team</u>	10
<u>3.2. Die räumliche Situation innen und außen</u>	10
<u>3.3. Die Kinder</u>	10
<u>3.4. Die Familien</u>	10
<u>3.5. Externe Personen</u>	10
<u>4. PRÄVENTION</u>	11
<u>4.1. Personalmanagement</u>	11
<u>4.1.1. Personalauswahl</u>	11
<u>4.1.2. Personalführung</u>	11
<u>4.1.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen</u>	11
<u>4.1.4. Externe Anbieter in der Kita</u>	11
<u>4.1.5. Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung</u>	11
<u>4.1.6. Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung</u>	11
<u>4.1.7. Umgang mit digitalen Medien</u>	11
<u>4.1.8. Fort- und Weiterbildung, Supervision</u>	12
<u>4.2. Sexualpädagogisches Konzept der Kita</u>	12
<u>4.3. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte</u>	13
<u>4.4. Beschwerdemanagement</u>	15



4.4.1.	Für Kinder	15
4.4.2.	Für Eltern	15
4.4.3.	Für Mitarbeitende	16
4.5.	Präventionsangebote für Eltern und Kinder	16
4.6.	Vernetzung und Kooperation	16
5.	VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	17
5.1.	Notfallplan	17
5.2.	Krisenteam und -management	18
5.3.	Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung	18
5.3.1.	Gewalt durch Mitarbeitende	18
5.3.2.	Gewalt unter Kindern	19
5.4.	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld es Kindes	20
5.5.	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII	21
5.6.	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	21
6.	REHABILITIERUNG, AUFARBEITUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	21
6.1.	Aufarbeiten des Vorfalls	21
6.2.	Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen	21
6.3.	Transparenz nach innen und für Eltern	22
7.	ANLAUFSTELLEN UND ANSPRECHPARTNER	22
	ANHANG	23



VORWORT DES TRÄGERS

Indem Eltern uns Ihre Kinder anvertrauen, erweisen Sie dem Evangelischen Kindergarten St. Matthäus ihr Vertrauen. Von unserer Seite muss alles Erdenkliche getan werden, damit das Wohl der uns anvertrauten Kinder gewährleistet und unser Kindergarten ein sicherer Ort ist. Bei uns sollen sich Kinder körperlich, geistig und seelisch aufs Beste entwickeln können. Das in uns gesetzte Vertrauen und das Anrecht der Kinder auf eine gedeihliche Entwicklung muss ein verantwortliches Handeln auf allen Ebenen unserer Arbeit mit und für die uns anvertrauten Kinder zur Folge haben. Pädagogische Fachkräfte, Leitung und Träger unseres Kindergartens bilden in diesem Zusammenhang eine Verantwortungsgemeinschaft.

Ausgehend von dieser Zielsetzung und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohls, haben die pädagogischen Fachkräfte, Leitung und der Träger des evangelischen Kindergartens St. Matthäus das vorliegende Kinderschutzkonzept zur Prävention und Intervention entwickelt.

Dieses Instrument zum Schutz der Kinder in unserem Kindergarten beschreibt zunächst präventive Maßnahmen, die ergriffen werden, damit gar nicht erst Gefährdungen entstehen. Es hat die Aufgabe dazu beizutragen, dass die MitarbeiterInnen mit Sensibilität, gesteigerter Reflexionsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit den Blick auf das Wohl der Kinder und die Abwendung von Gefährdungen richten. Im Falle eines Verdachts oder einer offenkundigen Gefährdung des Kindeswohls beschreibt dieses Konzept notwendige Interventionen, um den Verdacht zu klären und einer Gefährdung entgegenzutreten.

Das vorliegende Konzept will einen bereits begonnenen Prozess zum Schutz der Kinder in unserem Kindergarten unterstützen und fortführen und soll selbst offen sein für eine Weiterentwicklung.

Pfarrer Hannes Wagner

Evangelische Kirchengemeinde St. Matthäus



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern



1. KINDERSCHUTZ

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag. Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Kinderschutzkonzepts sind folgende rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Im § 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.



1.2. Kinderschutz in Trägerverantwortung einer Evangelischen Kita

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.

Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.

In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.

In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).

1.3. Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich. Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung.

Unser Leitbild:

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern.



1.4. Kinderschutzbeauftragte

Die Kinderschutzbeauftragte wird von Träger und Leitung bestimmt und hat innerhalb des Teams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit den entsprechenden Stellen.

Die Kinderschutzbeauftragte unseres Kindergartens ist Frau Unglaub, 0941/72002, barbara.unglaub@elkb.de

2. GRUNDLAGEN

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“

2.1. Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Zentrale Bereiche der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Kindeswohlgefährdung ist somit beeinträchtigendes Verhalten, Handeln oder Unterlassen einer angemessenen Sorge von Eltern, anderen Personen oder Institutionen, dass das Wohl und die Rechte eines Kindes gefährdet und zu körperlichen und seelischen Schädigungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen führen kann.

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, z.B. durch

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt



Für Kindeswohlgefährdung gibt es oft keine eindeutigen Signale, jedoch können plötzlich auftretende Veränderungen im Verhalten, wie u.a. Ängste, Vermeidungshaltungen bzgl. Orten, Menschen oder Situationen mögliche Hinweise sein.

Man unterscheidet zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

entstehen oft ungeplant und spontan und können im Alltag leicht korrigiert werden. Z.B. Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen, unangekündigter Körperkontakt, Sarkasmus und Ironie, Kind mit anderen vergleichen.

2.3. Übergriffe

entstehen nicht aus Versehen, sondern bewusst und setzen sich über Signale oder Zeichen des Kindes hinweg, wie z.B. Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, Separieren eines Kindes, Vorführen des Kindes.

2.4. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Überlegenheit und Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Beispiele dafür sind: Kinder schlagen, schütteln, einsperren, fixieren

2.5. Verhaltensampel

Um Grenzübertritte und Übergriffe zu erkennen und zu vermeiden haben wir in unserer Einrichtung eine Verhaltensampel erarbeitet. Diese macht es allen Mitarbeitenden bewusst und klar, was dabei gemeint ist.

<p>Grenzübertritte</p> <p>Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden! Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! <u>Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</u></p>	<p>körperliche Grenzübertritte schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, am Arm zerrren</p> <p>sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p>psychische Grenzübertritte Angst machen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p>Verletzung der Privat/Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, nicht wickeln, offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</p>
<p>Grenzverletzungen</p> <p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und</p>	<p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, auslachen,</p>



<p>häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg*innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</p>	<p>ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat-/Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen</p> <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Kinder über- oder unterfordern, zögerliches und unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p>
<p>Fachlich korrektes Verhalten</p> <p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p>	<p>Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit</p> <p>Selbstreflexion Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p>Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p>Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich/freundlich/ ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p>Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p>Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p>

2.3. Täter*innenstrategien

Es ist notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu halten. Es kann sich bei ihnen um Männer und Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht aus dem sozialen Nahraum handeln.



Sie gehen strategisch vor und suchen gezielt die Nähe zu Kindern. Täter*innen engagieren sich oft über das normale Maß hinaus und sind sehr empathisch im Umgang mit Kindern. Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer oder deren Familien auf, um deren Schutzmechanismen auszuschalten.

3. RISIKOANALYSE

3.1. Das Team

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeiter auf Ihre Eignung geprüft. Es muss zudem ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und alle 5 Jahre erneuert werden.

3.2. Die räumliche Situation innen und außen

Wir stellen sicher, dass keine fremden Personen auf das Gelände oder sogar in die Einrichtung kommen. Dazu schließen wir die Tore und zu bestimmten Zeiten auch die Eingangstür. Personen, die das pädagogische Personal nicht kennt, die das Gelände oder die Einrichtung betreten wollen, werden vom Personal angesprochen.

3.3. Die Kinder

Uns sind die Lebensumstände der Kinder bekannt. Auffälligkeiten werden im Team und mit der Familie besprochen. Dabei werden die Erziehungsberechtigten von uns beraten oder bekommen auch Beratung von externen Stellen. Auch das Team hat die Möglichkeit, sich bei Unsicherheiten von der Fachberatung und/oder externen Beratungsstellen coachen zu lassen.

3.4. Die Familien

Die meisten Familien und deren Lebensumstände sind dem pädagogischen Personal bekannt. Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit informieren die Eltern uns über wichtige Änderungen oder Vorkommnisse in ihrer Familie.

3.5. Externe Personen

Externe Personen, wie z.B. Therapeut*innen oder Lehrkräfte, die den Vorkurs Deutsch anbieten, sind dem Personal schon lange bekannt.



4. PRÄVENTION

4.1. Personalmanagement

4.1.1. Personalauswahl

Im Einstellungsverfahren werden Mitarbeitende bereits im Vorstellungsgespräch auf ihre persönliche Eignung überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, Nähe und Distanz, Beteiligungsformen für Kinder und Eltern thematisiert.

4.1.2. Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in Trägerverantwortung liegt.

4.1.3. Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Wir achten darauf, nicht allzu viele unterschiedliche Praktikant*innen in unserer Einrichtung aufzunehmen, um Kontinuität zu schaffen. Besonders bewährt haben sich Praktikant*innen, die ihr Praktikum über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung absolvieren. Dies sind z.B. FOS- oder BOS-Schüler*innen (12 Wochen) oder auch Kinderpflegepraktikant*innen (1-mal wöchentlich über 2 Jahre).

Am ersten Tag bekommen die Praktikant*innen eine Anleitung und eine zuständige Person zugeteilt, die sich während der gesamten Zeit kümmert. Zusätzlich unterschreiben sie eine Datenschutzerklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

4.1.4. Externe Anbieter in der Kita

Externe Anbieter, wie z.B. unser Caterer kommen nicht ins Haus, sondern lediglich an die Haustüre und übergeben dort die Lieferung an das pädagogische Personal.

4.1.5. Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung

Zur Beratung oder zur Abklärung von pädagogischen Inhalten stehen uns die Fachberatung des EV. KITA-Verbands, sowie die Fachberatung für Einrichtungen freier Träger der Stadt Regensburg zur Verfügung.

4.1.6. Verhaltenskodex – Selbstverpflichtung

Die Mitarbeiter*innen unterschreiben bei ihrer Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung zu Vereinigungen und eine Dienstordnung für pädagogische Mitarbeiter.

4.1.7. Umgang mit digitalen Medien

Medienerziehung ist ein Teil unseres Bildungsauftrags. Im Alltag finden Einheiten mit unterschiedlichen Medien statt. Wichtig ist hierbei, zeitlich limitiert zu arbeiten. Sollten wir durch



Erzählungen von Kindern von hohem Medienkonsum zu Hause erfahren, werden wir das Gespräch mit den Eltern suchen.

4.1.8. Fort- und Weiterbildung, Supervision

Das pädagogische Personal ist verpflichtet, sich weiterzubilden. Somit können Schwerpunkte in bestimmten Bereichen gesetzt werden. Auch ein Auffrischen oder Aktualisieren von Bildungsbereichen oder -zielen ist durchaus sinnvoll. Speziell eine Sensibilisierung für die Rechte der Kinder und das Kindeswohl ist hierbei unabdingbar. In Teamfortbildungen werden immer wieder aktuelle Themen erarbeitet. In besonders schwierigen Situationen stehen uns Fachberatung und Supervisionsangebote zur Verfügung.

4.2. Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung und betrifft somit auch den Auftrag eines Kindergartens.

Für den Bildungsbereich Sexualität werden im BayKiBiG (§13) unter anderem folgende Ziele genannt:

- Positive Geschlechtsidentität entwickeln
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder bestraft, weil sonst die sexuelle Entwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene unpassend finden, sollten nicht verboten werden. Kinder sollen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Das Schamgefühl jedes Kindes wird respektiert.

Wir achten insbesondere in folgenden Situationen auf die Wahrung der Intimsphäre:

- Windelwechsel
Wickeln ist eine sehr intime Situation, in der wir verstärkt darauf achten, dass die Intimsphäre des Kindes gewahrt wird. Deshalb wird immer nur ein Kind gewickelt. Bevor das Kind gewickelt wird, überprüfen wir mit dem Einverständnis des Kindes, ob dieses gewickelt werden muss. Das Kind entscheidet darüber, von wem oder wie es gewickelt wird. Die Handlung selbst wird immer sprachlich begleitet.
- Toilettengang
Die Kinder sollen den Toilettengang nach Möglichkeit selbständig bewältigen, Hilfestellung wird auf Wunsch gegeben. Wir achten darauf, dass die Toilettentür geschlossen ist.
- Eincremen



Auch hier sollen die Kinder so weit als möglich selbständig handeln können. Je nach Alter hilft das pädagogische Personal z.B. bei der Dosierung und begleitet nötige Handlungsschritte verbal.

- Aus- und Umziehen beim Baden
Die Kinder bekommen vom pädagogischen Personal Hilfe, wenn diese benötigt wird. Das Kind darf sich in geschützte Bereiche zurückziehen.

- Umgang mit Erkundung von Geschlechtsteilen – Doktorspiele
Jedes Kind hat das Recht seinen Körper zu erkunden. Auch andere Körper können interessant sein. Dabei gibt es jedoch feste Regeln um Übergriffe zu vermeiden. Ein Grundsatz ist: Mein Körper gehört mir!
 - Ich sage NEIN, wenn ich ein komisches Gefühl habe
 - Nein heißt Nein!
 - Sollte das nicht akzeptiert werden, hole ich einen Erwachsenen zu Unterstützung
 - Wir tun uns nicht weh und stecken nichts in Körperöffnungen

Wenn Fachkräfte Doktorspiele beobachten, halten sie diese genau im Blick, damit diese nicht zu weit gehen, ansonsten greifen sie sofort ein. Mögliche Risiken sind hier:

- Es besteht auf einer Seite keine Freiwilligkeit
 - Es werden sexuelle Handlungen aus der Erwachsenenwelt nachgespielt
 - Rollen sind erstarrt, ein Kind ist immer der Doktor
 - Eines der Kinder übt Geheimhaltungsdruck aus
 - Kinder werden physisch oder verbal verletzt
 - Es werden sexistische unangemessene Ausdrücke verwendet
-
- Umgang mit Selbstbefriedigung
Auch Kinder haben ein Recht darauf, sich ihren Bedürfnissen hinzugeben. Wenn das Fachpersonal eine entsprechende Situation entdeckt, wird ein geschützter Rahmen angeboten.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern tauschen wir uns auch über die frühkindliche Sexualität aus.

4.3. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

Partizipation

Im Kindergarten bedeutet Partizipation, dass die Kinder in Ereignisse und Entscheidungsprozesse, die das Zusammenleben betreffen, einbezogen werden. Ein wichtiges Erziehungsziel ist, dass die Kinder lernen, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.

In unserer Einrichtung ermöglichen wir Kindern Mitbestimmungsmöglichkeiten in 5 Stufen.

1. Information
der Kinder zu bestimmten Themen findet bei uns konkret statt durch
 - Tagesbesprechung im Morgenkreis



- Piktogramme und Bildkarten für verschiedene Anlässe, wie z.B. Spielzeugtag, Geburtstag oder Regeln
- Schritt-für-Schritt Bastelanleitungen

Wenn Menschen sich beteiligen sollen, müssen sie auch wissen, WORAN!

2. Mitwirkung und Mitbeteiligung der Kinder durch

- Beschwerdebriefkasten für persönliche Anliegen der Kinder für beide Gruppen
- Kinderkonferenzen mit beiden Gruppen
- Abruf von Stimmungsbildern in verschiedenen Situationen

Die Kinder werden aktiv nach ihrer Meinung gefragt, haben auch das Recht, keine Meinung zu haben, sich nicht zu äußern oder ein Angebot nicht zu mögen, sich beschweren dürfen.

3. Mitverantwortung

bedeutet Regeln und Grenzen zu kennen, die für alle wichtig sind. Regeln werden gemeinsam entwickelt und eingehalten. Bei Nichteinhaltung werden gemeinsam Konsequenzen erarbeitet und umgesetzt.

- große Kinder kümmern sich um die neuen Eingewöhnungskinder
- Übernahme von Diensten, wie z.B. Mithilfe im Garten, Tischdecken, „Bodenpolizei“

4. Mitbestimmung

Kinder haben ein Stimmrecht und nutzen dieses auch bei demokratischen Abstimmungen oder Entscheidungen, die alle betreffen.

- Abstimmungen mit Muggelsteinen, Klebepunkten, Waage oder ähnlich
- Vorschläge und Einbringen von eigenen Ideen

5. Selbstbestimmung

Kinder dürfen in bestimmten Bereichen selbst bestimmen:

- Wieviel und wovon esse oder trinke ich?
- Wo, was, wie lange und mit wem möchte ich spielen?
- Wer begleitet mich auf die Toilette, bzw. von wem werde ich gewickelt?

Selbstbestimmung ist ein ganz wichtiger Bereich um Selbstbewusstsein und Selbständigkeit zu unterstützen! Partizipation ist somit auch Prävention!

Partizipationsmöglichkeiten für Eltern

Auch Eltern werden informiert, z. B. über Elternanhänge, unsere App, Gespräche oder durch den Elternbeirat und haben die Möglichkeit am Kindergartenalltag mitzuwirken und sich einzubringen. Dies kann in unterschiedlichen Formen stattfinden, z.B. durch Angebote (Plätzchen backen, basteln, Turnen), Vorschläge, Mitgestaltung der Kindergartenübernachtung o.ä.

Elternarbeit und -mitbestimmung findet auch im Elternbeirat statt, durch den wir viel Unterstützung in verschiedenen Bereichen erhalten, wie z.B. Organisation von Festen. Der Elternbeirat entscheidet auch demokratisch über gewünschte Feste, Basare oder andere Veranstaltungen.

Kritik und Beschwerden können im persönlichen Gespräch, durch Umfragen oder über ein Beschwerdeformular jederzeit geäußert werden.



Partizipationsmöglichkeiten der Teammitglieder

Wir haben ein tolles und buntes Team von engagierten und vielseitig interessierten Mitarbeiter*innen. Diese sollen sich ganz nach ihren Begabungen und Stärken miteinbringen können. Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten bestehen z.B. in morgendlichen Groß- oder Kleinteambesprechungen, Teamsitzungen, Teamtagen, Feedbackrunden, Mitwirkung bei der Konzeptionserstellung oder auch bei der Organisation von Festen oder Aktivitäten.

4.4. Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung leben wir eine offene und positive Fehlerkultur. Dabei sind wir bereit für konstruktive Verbesserungsvorschläge, nehmen diese ernst und suchen nach Lösungsmöglichkeiten. Uns ist wichtig, dass mögliche Kritik offen an uns herangetragen wird und allen Beteiligten hierbei wertschätzend begegnet wird.

Mögliche Beschwerden können prinzipiell gerichtet werden an:

- Kindergartenleitung: Marion Scharf, 0941/72002, kita.stmatthaeus.r@elkb.de
- Elternbeirat des Kindergartens: elternbeirat_st.matthaeus@web.de
- Träger: Pfarrer Hannes Wagner, 0941/73871, hannes.wagner@elkb.de
- Aufsichtsbehörde: Stadt Regensburg, Amt für Tagesbetreuung von Kindern, päd. Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen freier Träger, Telefon 0941/507-95287, gallhuber.anja@regensburg.de

4.4.1. Für Kinder

Kinder können Beschwerden und Sorgen im Alltag jederzeit an die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte herantragen. Auch in Gesprächskreisen können Kritikpunkte geäußert werden. Ist das Kind sprachlich noch nicht so versiert, hat es ebenso die Möglichkeit, eine Beschwerde aufzumalen oder aufschreiben zu lassen und auch anonym in den Briefkasten zu werfen.

Bei Beschwerden, die die Vermutung oder den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung beinhalten, werden unabhängige Beratungsstellen z.B. die Erziehungsberatungsstelle der Stadt Regensburg (Abteilung Jugend- und Familientherapeutische Beratungsstelle, Landshuter Straße 19, 93047 Regensburg, Postfach: 11 06 43, 93019 Regensburg, Telefon 0941/ 507-2762, erziehungsberatung@regensburg.de), die Fachstelle für allgemeine Anfragen (Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676) oder auch das Jugendamt (Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner Str. 17, 93055 Regensburg, (0941) 507-1512, jugendamt@regensburg.de) mit einbezogen.

4.4.2. Für Eltern

In Tür- und Angelgesprächen stehen grundsätzlich alle Mitarbeiter für Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung und können die Beschwerde ggf. sofort bearbeiten. Die Leitung wird über die Beschwerde informiert. Auch Gesprächstermine mit der Kindergartenleitung und/oder dem Träger sind möglich. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, Themen über den Elternbeirat, der sich für die Belange der Eltern einsetzt, ins Team zu bringen. Hier können Beschwerden und Verbesserungsvorschläge diskutiert und anschließend Vorgehensweisen erarbeitet werden.



Neben Elternbefragungen gibt es die Möglichkeit, Kritik in einem Beschwerdeformular an das Team weiterzugeben. Dies ist auch anonym durch Einwurf in den Briefkasten im Eingangsbereich möglich. Auch Eltern- oder Entwicklungsgespräche, die mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter stattfinden und Elternabende eignen sich dazu.

4.4.3. Für Mitarbeitende

Für alle Teammitglieder steht ein offener, konstruktiver und wertschätzender Umgang miteinander an erster Stelle. In den Teamsitzungen gibt es die Möglichkeit im Rahmen einer regelmäßigen Feedbackrunde, aktuelle Themen anzusprechen. Auch persönliche Gespräche mit der Leitung oder dem Träger, sowie die jährlichen Mitarbeitergespräche bieten Raum, um Kritikpunkte zu besprechen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, mit Mitgliedern der Mitarbeitervertretung einen zeitnahen Gesprächstermin zu vereinbaren.

4.5. Präventionsangebote für Eltern und Kinder

Zu den präventiven Angeboten gehört das Zugänglichmachen und Auslegen von Material oder Flyern und Ansprechpartner*innen, sowie unser Kinderschutzkonzeption. Zudem finden Elternveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen statt.

4.6. Vernetzung und Kooperation

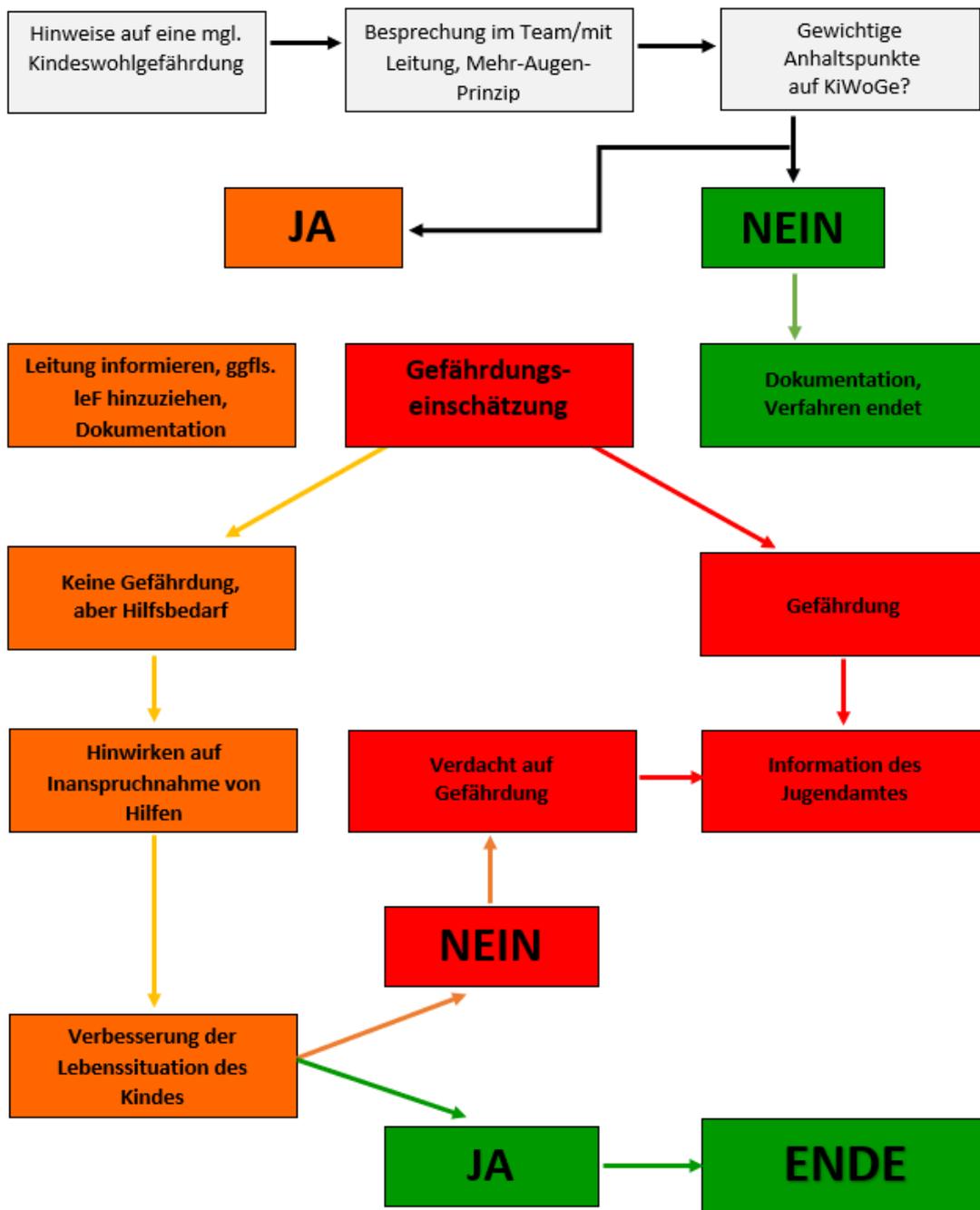
Wichtig für einen professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme ist das Wissen um Hilfs- und Beratungsangeboten. Hier eine Übersicht der wichtigsten Stellen:

- Jugendamt:
 - Koordinierter Kinderschutz/ KOKI
 - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
 - Aufsichtsbehörde
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen sexueller Gewalt
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. Alleinerziehende, Schuldnerberatung

5. VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

5.1. Notfallplan

Ablaufdarstellung bei Abschätzung





5.2. Krisenteam und -management

Das Krisenteam setzt sich zusammen aus der Einrichtungsleitung, dem Träger, der Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung, der Insofern erfahrenen Fachkraft, und der Fachberatung. Die Zusammensetzung des Krisenteams wird je nach Sachlage erweitert, z.B. durch das Jugendamt, eine juristische Vertretung oder die Strafverfolgungsbehörden.

Aspekte eines Handlungsplans für das Krisenteam bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind das Vorgehen bei einem Vorkommnis, Sofortmaßnahmen, Einschaltung von Dritten, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufarbeitung des Falls und ggf. eine Rehabilitation eines zu Unrecht Verdächtigen.

5.3. Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Einrichtung

Kinder sollen davor bewahrt werden, durch missbräuchliche Machtausübung, Vernachlässigung, Übergriffe oder Grenzverletzungen usw. in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu erleiden.

5.3.1. Gewalt durch Mitarbeitende

Bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung gehen wir folgendermaßen vor:

1. Beobachtung und Dokumentation

Beim Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Äußerungen, Rückmeldungen oder Beschwerden von Kindern, Eltern oder Kollegen beobachtet das pädagogische Personal das betreffende Kind genau. Die Dokumentation enthält Datum, Uhrzeit, Häufigkeit, Beteiligung von Personen sowie dem Vorfall, bzw. der Situation selbst und der umgesetzten Handlungsschritten und Inhalten. Das Dokument wird in der Kinderakte abgelegt und wird auch über das Vertragsende aufbewahrt.

2. Mitteilung an Leitung und Träger

Es erfolgt eine umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger der Einrichtung um den Sachverhalt zu beurteilen. Kindergartenleitung: Marion Scharf, 0941/72002, kita.stmatthaeus.r@elkb.de, Träger: Pfarrer Hannes Wagner, 0941/73871, hannes.wagner@elkb.de

3. Gespräch und Bewertung mit einer Insofern erfahrenen Fachkraft

Es erfolgt eine gemeinsame Bewertung mit einer unabhängigen Insofern erfahrenen Fachkraft. Diese Person ist den Mitarbeiter*innen bekannt.

4. Meldung ans Jugendamt

Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner-Str. 17, 93055 Regensburg, 0941/5071512, jugendamt@regensburg.de

5. Sofortmaßnahmen

Erhärtet sich der Verdacht, wird sofort der Kontakt zwischen mutmaßlichem Täter und dem möglichen Opfer ausgesetzt. Ggf. wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet.



6. Information des angeschuldigten Mitarbeitenden

Dem Mitarbeitenden wird die Möglichkeit gegeben zum Vorfall Stellung zu nehmen. Kann der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden, werden alle Beteiligten informiert und der Beschuldigte rehabilitiert.

7. Weitere Maßnahmen

Bestehen die Anhaltspunkte fort oder verschärfen sich, werden arbeitsrechtliche Maßnahmen (Freistellung, o.ä.) und strafrechtliche Maßnahmen (Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden, Anzeige) ergriffen.

8. Information und Begleitung betroffener Kinder und Eltern

Die Personenberechtigten werden über getroffene Maßnahmen informiert. Je nach Sachlage erfolgt dieser Schritt auch früher! Es wird sensibel und sorgsam abgewogen, zwischen Fürsorgepflicht des Angeschuldigten und den Rechten der Kinder und Personenberechtigten. Es wird geklärt, welche Beratung und Begleitung die Betroffenen jetzt brauchen.

9. Information der anderen Mitarbeitenden und der Elternschaft durch den Träger.

10. Öffentlichkeit

Benennung einer Ansprechperson für die Öffentlichkeit, es wird eine einheitliche Sprachregelung vereinbart.

11. Rehabilitation

Sollte sich der Verdacht auf den Beschuldigten als falsch erweisen, setzt sich der Träger für eine vollständige Rehabilitation ein.

12. Aufarbeitung

Durch Supervision, Coaching oder fachliche Begleitung wird Hilfe für die Aufarbeitung bereitgestellt. Mögliche Ursachen werden analysiert.

5.3.2. Gewalt unter Kindern

Kinder geraten hin und wieder in Konflikte. Manchmal sind Kinder sprachlich oder emotional noch nicht in der Lage, diese friedlich zu lösen.

Wenn das Fachpersonal kritische Situationen beobachtet, in denen Kinder sich gegenseitig physische oder psychische Gewalt antun, unterbinden sie dies sofort. Die Situation wird mit den beteiligten Kindern und notfalls auch in der Gruppe in einem Gespräch aufgearbeitet. Es werden Hilfen zur Lösung von kritischen Situationen erarbeitet, bzw. angeboten. Die Eltern werden immer darüber informiert. Sollte sich die Verhaltensweise bei einem oder mehreren Kindern nicht ändern, gibt es die Möglichkeit, die Erziehungsberechtigten in einem Elterngespräch darauf hinzuweisen, zu beraten oder auch externe Beratungsstellen mit einzubeziehen.



5.4. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld es Kindes

Bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung **im persönlichen/familiären Umfeld** gehen wir wie folgt vor:

1. Beobachtung und Dokumentation

Beim Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Äußerungen, Rückmeldungen oder Beschwerden von Kindern, Eltern oder Kollegen beobachtet das pädagogische Personal das betreffende Kind genau. Die Dokumentation enthält Datum, Uhrzeit, Häufigkeit, Beteiligung von Personen sowie dem Vorfall, bzw. der Situation selbst und der umgesetzten Handlungsschritten und deren Inhalte. Das Dokument wird in der Kinderakte abgelegt und wird auch über das Vertragsende aufbewahrt.

2. Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team

Wenn die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, findet eine anonymisierte Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft statt, um das Gefährdungsrisiko einschätzen zu können. Kindergartenleitung Marion Scharf, 0941/72002, kita.stmatthaeus.r@elkb.de

3. Information an den Träger

Pfarrer Hannes Wagner, 0941/73871, hannes.wagner@elkb.de

4. Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos

Bei erheblicher und akuter gegenwärtiger Gefährdung oder Verletzung des Kindes findet eine sofortige Übergabe des Falls an das Jugendamt statt, damit es eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII veranlassen kann. Ggf. wird auch die Polizei oder der Notarzt eingeschaltet. Dies wird genau dokumentiert. Eine Zielvereinbarung wird erstellt.

5. Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe

Durchführung eines Gesprächs mit den Personenberechtigten zur Hinwirkung auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe. Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, aber (noch) keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, haben die Eltern des Kindes gemäß § 27 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, diese anzunehmen. Wenn die Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, liegt die Entscheidung über die Annahme der Hilfe nicht mehr bei den Eltern. Wenn die Eltern angebotene Hilfe nicht annehmen wollen oder können, obwohl das Kindeswohl gefährdet ist, ist eine familiengerichtliche Intervention gemäß § 1666 BGB erforderlich.

6. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Sollte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärten und die Familie kooperativen Angeboten nicht zustimmen, wird das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt. Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner-Str. 17, 93055 Regensburg, 0941/5071512, jugendamt@regensburg.de



7. Überprüfung der Zielvereinbarung

Wurde die Zielvereinbarung erfüllt, ist dieser Prozess beendet. Wurde die Zielvereinbarung nicht eingehalten, ist ein erneutes Hinzuziehen der Insofern erfahrenen Fachkraft zur Abschätzung und evtl. die erneute Übergabe ans Jugendamt nötig. Die Übergabe wird genau dokumentiert. Es werden Vereinbarungen mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt getroffen.

5.5. Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß §8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung der Insofern erfahrenen Fachkraft. G

Gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt wird.

5.6. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung vorerst verzichtet werden, weil Betroffene, bzw. deren Personenberechtigten dies ablehnen, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Diese muss über eine unabhängige Insofern erfahrene Fachkraft oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen

6. REHABILITIERUNG, AUFARBEITUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

6.1. Aufarbeiten des Vorfalls

Zur Aufarbeitung eines Vorfalls ist für alle Beteiligten eine unabhängige Beratung und Begleitung notwendig. Diese kann z.B. durch Gespräche oder Supervision stattfinden.

6.2. Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit wiederherstellen

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur angewendet, wenn ein Verdacht nach einer sorgfältigen Prüfung vollständig ausgeräumt werden kann.

Zu Unrecht beschuldigte Mitarbeiter*innen und die Einrichtung werden rehabilitiert. Dies ist Aufgabe des Trägers. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit von Betroffenen. Es werden Hilfen zur Unterstützung angeboten.



6.3. Transparenz nach innen und für Eltern

Teammitglieder, Elternbeirat sowie Eltern werden z.B. durch einen Elternabend oder eine schriftliche Erklärung durch den Träger in Kenntnis gesetzt, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft und ausgeräumt werden konnten.

7. ANLAUFSTELLEN UND ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner*innen

Kindergartenleitung: Frau Marion Scharf, 0941/72002, kita.stmatthaeus.r@elkb.de

Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung: Frau Unglaub, barbara.unglaub@elkb.de

Träger: Herr Pfarrer Hannes Wagner, 0941/73871, hannes.wagner@elkb.de

Aufsichtsbehörde der Stadt Regensburg: Amt für Tagesbetreuung von Kindern, päd. Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertageseinrichtungen freier Träger, Telefon 0941/507-95287, gallhuber.anja@regensburg.de

Adressen

Jugendamt

Amt für Jugend und Familie, Richard-Wagner-Str. 17, 93055 Regensburg, 0941/5071512, jugendamt@regensburg.de

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: <https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de>)

- Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676
- Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595 670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de



Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222 Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer

Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de

ANHANG

1. Beschwerdeformular



Beschwerdeformular

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung Datum/Uhrzeit:	
Beschwerdeführer*in Name:	
Funktion:	
Telefon:	
Mail:	
Aufnehmende Person mit Name und Funktion:	
Eingang der Beschwerde	
<input type="checkbox"/> persönlich	<input type="checkbox"/> erste Beschwerde
<input type="checkbox"/> telefonisch	<input type="checkbox"/> Folgebeschwerde
<input type="checkbox"/> per mail	
<input type="checkbox"/> Brief	
<input type="checkbox"/> Sonstige	
Sachverhalt der Beschwerde Was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gesehen....?	
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung Was wird vom Beschwerdeführer erwartet? Welche interne/externe Beteiligung ist gewünscht?	
Prüfung durch Leitung und Träger oder Hinzuziehen von	
<input type="checkbox"/> der insofern erfahrenen Fachkraft	
<input type="checkbox"/> des Jugendamts	
<input type="checkbox"/> der Fachberatung	
<input type="checkbox"/> externe, unabhängige Beratung; wer:	
<input type="checkbox"/> sonstige; wer notwendig?	



nein

Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?

Rückmeldung – ist eine Lösung erfolgt?

ja

nein

Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam mit allen Beteiligten festgestellt?

Datum/Unterschrift aller Beteiligten

Dokumentation wird in der Familienakte abgelegt